

Beschluss:

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Themenfelder E-Stellplätze und Carsharing-Stellplätze als Bestandteil des ruhenden Verkehrs strategisch weiterzuentwickeln.
2. Für Carsharing-Stellplätze werden im Rahmen der referatsübergreifenden Arbeitsgruppe „Sharing Mobility“ unter Leitung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und des Kreisverwaltungsreferats sowie unter Teilnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft und des Referats für Gesundheit und Umwelt Vorschläge erarbeitet, welche als Bestandteil des ruhenden Verkehrs im Einklang mit allen weiteren Referaten umgesetzt werden.
3. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird gebeten, in enger Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Sharing Mobility“, mit dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt sowie dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung gemeinsam mit der Industrie ein „Memorandum of Understanding (MoU)“ zu entwickeln.
4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, sich an der gegründeten Arbeitsgruppe „Sharing Mobility“ zu beteiligen und die Entwicklung des „Memorandum of Understanding“ aktiv mitzugestalten.
5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass eine abschließende Behandlung des Antrags Nr. 14-20 / A 03657 erst im Rahmen der gemeinsamen Beschlussfassung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und des Kreisverwaltungsreferats zur Gesamtstrategie für den stadtweiten Umgang mit Sharing-Mobility Angeboten (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15209 vom 24.07.2019) erfolgen kann. Der Antrag Nr. 14-20 / V 03657 „München verstärkt seinen Beitrag zur Luftreinhaltung durch Forcierung der

Durchdringung von E-Fahrzeugen und Car-Sharing Flotten sowie durch Kooperationen mit der Industrie (MoU) (Anpassung IHFEM Beschluss vom Juli 2017)“ bleibt damit bis Ende 2020 aufgegriffen und wird im Rahmen der gemeinsamen Beschlussfassung zur Gesamtstrategie für den stadtweiten Umgang mit Sharing-Mobility Angeboten (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15209 vom 24.07.2019) vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung und vom Kreisverwaltungsreferat abschließend bearbeitet.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.